



Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg
 und dem Kanton Thurgau über die Aufhebung der ge-
 meinschaftlichen Wasserjagd auf dem Untersee und
 Rhein

Aufgrund des Antrages des EDA vom 12. August 1985

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die Vereinbarung vom 16./26. April 1985 zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Kanton Thurgau wird genehmigt.
2. Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten wird beauftragt, den Beschluss dem Kanton Thurgau und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu notifizieren.

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Protokollauszug an:

ohne / mit Beilage

Nr.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X		EDA	6	-
X		EDI	3	-
X		EJPD	3	-
		EMD		
		EFD		
		EVO		
		EVED		
		EK		
		EFK		
		Fin. Del.		





EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

p.B.12.41.A.2.

Bern, den 12. August 1985

AusgeteiltA n d e n B u n d e s r a t

Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg
und dem Kanton Thurgau über die Aufhebung der ge-
meinschaftlichen Wasserjagd auf dem Untersee und
Rhein

- I. Die gemeinschaftliche Wasserjagd auf Wasservögel auf dem Untersee und Rhein ist durch die Vereinbarung vom 5. Juni 1954 zwischen dem Kanton Thurgau und dem Lande Baden-Württemberg betreffend die gemeinschaftliche Wasserjagd auf dem Untersee und dem Rhein geregelt. Obwohl es sich um eine Vereinbarung des Kantons im Sinne von Art. 9 BV handelt, ist sie aufgrund des Beschlusses des Bundesrates vom 1. Juni 1954 sowohl durch einen Vertreter des Bundes wie des Kantons Thurgau unterzeichnet worden. Mit Beschluss vom 20. Juli 1954 hat der Bundesrat die Vereinbarung genehmigt und das Politische Departement beauftragt, sie durch Notenwechsel mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland (nicht Baden Württemberg) in Kraft zu setzen (Beilage 1).
- II. Die Verfassung des Kantons Thurgau ist 1984 durch den § 24^{ter} ergänzt worden, wonach sich der Staat für die Abschaffung der gemeinschaftlichen Wasserjagd auf dem Untersee und Rhein

einsetzt. Die Bestimmung erhielt mit Bundesbeschluss vom 14. Dezember 1984 die eidgenössische Gewährleistung (BB1 1984 III 1487). In Ausführung des Verfassungsauftrags hat der Kanton Thurgau mit dem Land Baden-Württemberg am 16./26. April 1985 die Vereinbarung über die Aufhebung der gemeinschaftlichen Wasserjagd auf dem Untersee und Rhein abgeschlossen (Beilage 2). Mit Schreiben vom 10. Mai 1985 ersucht das Justiz-, Polizei- und Fürsorgedepartement des Kantons Thurgau das Eidgenössische Departement des Innern um Genehmigung der Vereinbarung durch den Bundesrat.

III. Vereinbarungen der Kantone mit dem Ausland sind im Rahmen von Art. 9 BV zulässig, müssen aber vom Bundesrat gemäss Art. 102 Ziff. 7 BV genehmigt werden. Der Bundesrat prüft dabei, ob diese Verträge "nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten". Neben der Rechtskontrolle ist dabei auch eine Ueberprüfung der ausserpolitischen Opportunität des kantonalen Völkerrechtsaktes bzw. des Zeitpunktes für die Vornahme eines solchen Aktes unter dem Gesichtspunkt des schweizerischen Gesamtinteresses geboten.

Die Vereinbarung ist ihrem Inhalte nach eine einvernehmliche Auflösung des bisherigen Vertrages. Es fragt sich, ob die Genehmigungspflicht auch für solche Vereinbarungen gilt. Die gleichen Gründe, die für die Genehmigung des Bundesrates beim Abschluss kantonalen Staatsverträge sprechen, gelten auch bei späteren Vertragsänderungen oder bei der Vertragsauflösung. Auch dann werden Rechte und Pflichten im Völkerrecht verändert, was Auswirkungen auf den Bund und auf andere Kantone haben kann. Auch eine Vereinbarung über die Aufhebung eines Vertrages ist deshalb der Genehmigung des Bundesrates zu unterstellen.

IV. Die Vereinbarung von 1954 ist, obwohl zwischen dem Kanton Thurgau und dem Land Baden-Württemberg abgeschlossen, durch Notenwechsel zwischen dem Bundesrat und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in Kraft gesetzt worden (Art. 19 der Vereinbarung). Aus den Akten lässt sich die Begründung hierzu nicht entnehmen. Vermutlich wurde dieses Vorgehen in Analogie zu Art. 10 Abs. 1 BV gewählt, der vorsieht, dass der Bundesrat den amtlichen Verkehr zwischen Kantonen und ausländischen Staatsregierungen besorgt und entsprechende Verträge im Namen des Kantons abschliesst. Darauf weist hin, dass auch ein Vertreter des Bundes im Namen des Kantons die Vereinbarung von 1954 unterzeichnet hat.

V. Die Vereinbarung von 1985 tritt gemäss Art. 2 am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, nachdem die Vertragsstaaten einander die Erfüllung der verfassungsmässigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten mitgeteilt haben. Es erscheint in diesem Fall angezeigt, dass neben der gegenseitigen Mitteilung unter den Vertragsparteien auch der Bundesrat durch Vermittlung des Departements für auswärtige Angelegenheiten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Genehmigung und das Inkrafttreten der Vereinbarung notifiziert.

VI. Das Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz und das Bundesamt für Justiz sind mit dem vorliegenden Antrag einverstanden; ihre Bemerkungen sind berücksichtigt.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT FUER
AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN



Pierre Aubert

Beilagen:

1. Vereinbarung 1954
2. Vereinbarung 1985

Geht zum Mitbericht an:

- Eidg. Departement des Innern (Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz)
- Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (Bundesamt für Justiz)

Protokollauszug an:

- Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten (Direktion für Völkerrecht), zum Vollzug
- Eidg. Departement des Innern (Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz)
- Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (Bundesamt für Justiz)

[Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page]

Pierre Aubert

Beizugeben:

1. Vereinbarung 1954
 1. Vereinbarung 1952

Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg
und dem Kanton Thurgau über die Aufhebung der ge-
meinschaftlichen Wasserjagd auf dem Untersee und
Rhein

Aufgrund des Antrages des EDA vom 12. August 1985
Aufgrund des Mitberichtsverfahrens wurde

b e s c h l o s s e n :

1. Die Vereinbarung vom 16./26. April 1985 zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Kanton Thurgau wird genehmigt.
2. Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten wird beauftragt, den Beschluss dem Kanton Thurgau und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu notifizieren.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Vertrag
Verabbarung zwischen dem Kanton Thurgau
und dem Lande Baden-Württemberg
betreffend die gemeinschaftliche Wasserjagd
auf dem Untersee und Rhein

(vom 5. Juni 1954)¹⁾

Zwischen Vertretern der Schweizerischen Eidgenossenschaft namens des Kantons Thurgau und des Landes Baden Württemberg fanden am 23. Mai 1953 in Göttingen und am 5. Juni 1954 in Frauenfeld Verhandlungen statt, anlässlich welchen auf Grund der schweizerisch-badischen Übereinkunft vom 7./18. Dezember 1897 betreffend die Fällassung einer Vogeljagdordnung für den Untersee und Rhein nachstehende Vogeljagdordnung vereinbart wurde:

Art. 1. Das Gebiet der gemeinschaftlichen Wasserjagd umfasst die Wasserfläche des Untersees und Rheins von der Linie an, welche vom Kuhlhorn am Fall zum sogenannten Baumgraben auf dem rechten Rheinufer hinüberzieht, bis in die Gegend, wo die Südwestspitze der Insel Reichenau (Buchhorn oder Klempern) und der Kirchturm von Berlingen in einer geraden Linie einander gegenüberstehen.

Gebiet der gemeinschaftlichen Wasserjagd

Art. 2. Zur Jagd sind die männlichen Einwohner der nachgenannten Orte berechtigt, die das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben, eine entsprechende Bewilligung der zuständigen Behörde ihres Wohnstaates besitzen und ausreichend gegen Haftpflicht versichert sind.

Jagdberechtigung

Schweizerische Orte:

- Gottlieben, Triboltingen, Ermatingen, Mannenbach, Berlingen, Stockhorn, Mammern, Eschenz.

Baden-württembergische Orte:

- Konstanz, Reichenau, Allensbach, Markelfingen, Radolfzell, Moos, Irnang, Gundholzen, Hornstaad, Gaienhofen, Hemmenhofen, Waigen, Öhningen.

Art. 3. Zur Ausübung der Jagd bedarf es einer Jagdbewilligung. Neuen Bewerbern darf die Jagdbewilligung nur erteilt werden, wenn sie eine Jagdpraktung bestanden haben und seit mindestens fünf Jahren in einer der in Artikel 2 genannten Gemeinden wohnen.

Jagdbewilligung

¹⁾ Vom GR am 30. Juni 1954, vom Bundesrat am 20. Juli 1954 genehmigt. In Kraft gesetzt auf den 1. August 1954.

Die Jagd darf nur in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis anderthalb Stunden nach Sonnenuntergang ausgeübt werden.

Bei Nebelwetter ist die Jagd verboten.

Sofern andauernde grosse Kälte oder andere aussergewöhnliche Umstände es erfordern, kann durch Vereinbarung zwischen den Bezirksämtern Kreuzlingen und Steckborn und dem Landratsamt Konstanz die Jagd vorübergehend eingestellt oder vorzeitig geschlossen werden. Aus einer solchen Massnahme entsteht den Jagdberechtigten kein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren.

Art. 8. Die Jagd darf nur vom See aus betrieben werden. Auch bei niedrigem Wasserstand darf die Linie des mittleren Wasserstandes gegen das Land zu nicht überschritten werden.

Jagdausübung

Von der Insel Reichenau haben die Jäger beim Schiessen mindestens 150 Meter weit entfernt zu bleiben. Ferner darf die Jagd nicht ausgeübt werden nördlich der Linie Bruckgraben (Ostende der Insel Reichenau) bis zur Einmündung des Muhlegrabens (gegenüber der Nordspitze der Insel Langenrain).

Die Jagd von Motorbooten aus (einschliesslich Ruderbooten mit Aussenbordmotor) ist untersagt. In den Booten, die zur Jagd ausfahren, dürfen sich nur Personen befinden, welche die Jagdbewilligung besitzen.

Es darf nicht aus grösserer Entfernung als 30 Meter geschossen werden.

Art. 9. Es sind nur Schusswaffen gestattet. Verboten sind jedoch Kugelwaffen, Repetier- und automatische Waffen.

Jagdmittel

Der Fang von Vögeln mit irgendwelchen Geräten ist untersagt. Die Aufsichtsorgane sind verpflichtet und berechtigt, eingesetzte Fanggeräte zu beschlagnahmen. Über deren Einziehung entscheidet die zuständige Behörde.

Art. 10. Die Nachsuche nach angeschossenem und totem Wild darf nur durch Inhaber der Jagdbewilligung und nur an den Jagdtagen sowie bis 9 Uhr des darauffolgenden Tages durchgeführt werden. Die Nachsuche über das Gebiet der gemeinschaftlichen Wasserjagd hinaus ist verboten, im Schongebiet (Art. 8, Abs. 2, Satz 2) darf sie nur durch Aufsichtsorgane und nur ohne Gebrauch der Schusswaffe vorgenommen werden.

Nachsuche Verwendung von Hunden

Bei Jagd und Nachsuche dürfen nur geeignete Gebrauchshunde verwendet werden.

Art. 11. Neue Vogelschirme werden nicht zugelassen. Lockvögel dürfen nur mit Bewilligung und nur in einer Hochzeit-

Vogelschirme und Lockvögel

Die Jagdprüfung wird in jedem Vertragsstaat durch eine von den zuständigen Behörden zu bezeichnende Stelle abgenommen. Die Minimalbedingungen für die Jagdprüfung werden von den genannten Behörden gemeinsam festgelegt.

Art. 4. Die Jagdbewilligung ist zu versagen:

Art. 4. Besondere Prüfung

- a. Entmündigten;
- b. Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt oder die unter Polizeiaufsicht gestellt worden sind;
- c. Personen, die den Vorschriften dieser Vogeljagdordnung wiederholt zuwidergehandelt haben;
- d. Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Mängel unfähig sind, ein Jagdgewehr sicher zu führen oder deren bisheriges Verhalten befürchten lässt, dass sie die öffentliche Sicherheit gefährden.

Ferner kann die Jagdbewilligung denjenigen Personen verweigert werden, die wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder wegen Übertretung von jagd- oder fischereipolizeilichen Vorschriften oder wiederholt wegen Verletzung von Zollvorschriften verurteilt worden sind.

Jeder Vertragspartei ist es freigestellt, für ihre Einwohner weitere Versagungsgründe festzusetzen.

Art. 5. Werden nach Erteilung der Jagdbewilligung Tatsachen bekannt, die dieser entgegenstehen, so ist sie zurückzuziehen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren besteht in diesem Falle nicht.

Art. 5. Rückzug der Jagdbewilligung

Art. 6. Auf der gemeinschaftlichen Wasserjagd dürfen nur Vögel der folgenden Arten erlegt werden: Wildenten (mit Ausnahme der Kolben-, Eider- und Brandenten), Säger, Taucher, Steisfusse und Blawschwärmer (Belchen).

Jagd auf Vögel Ausserhalb von Rhein und Jochen

Das Ausnehmen von Eiern und Jungen ist verboten.

Den Berufsfischern (gemäss Fischereiordeung für den Untersee und Rhein) kann gestattet werden, Eier und Junge von Haubentauchern und kleinen Tauchern auszunehmen...

Art. 7. Die Jagd beginnt am 26. November und endet am 14. Februar. Sie darf innerhalb dieses Zeitraumes nur an Dienstagen, Donnerstagen und Samstagen ausgeübt werden. An den Seefesttagen (Christtag, Stephanstag, Neujahr und Dreikommpstag) ruht die Jagd.

Den Einwohnern von Konstanz ist ausserdem gestattet, in der Zeit vom 26. Oktober bis einschliesslich 25. November taglich zu jagen.

Art. 7. Jagd

Zusätzliche Bestimmungen für den 1. und 2. Jagdtag

Art. 12. Für den ersten und zweiten Jagdtag gelten die folgenden zusätzlichen Bestimmungen:

- a. Am ersten Jagdtag dürfen auf jeder Seite nur die Hälfte der Jagdberechtigten, höchstens jedoch 50 Jäger, und am zweiten Jagdtag nur die übrigen Jagdberechtigten zur Jagd zugelassen werden. Jede Vertragspartei erlässt die Ausführungsbestimmungen zur Auswahl der Berechtigten.
- b. Das Ausfahren zur Jagd ist erst von 7.30 Uhr an gestattet. Die Jagd endet um 9.30 Uhr.
- c. Vom einzelnen Jäger dürfen nicht mehr als 30 Vögel erlegt werden.
- d. Zur Nachsuche dürfen Hunde erst nach 10 Uhr eingesetzt werden.

Jagdaufsicht

Art. 13. Jeder Staat übt die Jagdaufsicht auf seinem Hoheitsgebiet aus.

Die Jäger sind verpflichtet, ihre Jagdbewilligung mit sich zu führen und sie den Aufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen.

Strafbestimmungen

Art. 14. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Vogeljagdordnung unterliegen den Gesetzen und dem Verfahren des Staates, in dem der Zuwiderhandelnde seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Von allen auf Grund dieser Vogeljagdordnung ergehenden Bestrafungen werden die Bezirksämter Kreuzlingen und Steckborn und das Landratsamt Konstanz sich gegenseitig Nachricht geben.

Statistische Erhebungen

Art. 15. Über die Art und Zahl der während einer Jagdzeit erlegten Vögel werden Erhebungen zu statistischen Zwecken durchgeführt. Jeder Jäger erhält bei der Erteilung der Jagdbewilligung einen entsprechenden Fragebogen, den er spätestens Ende Februar dem zuständigen Amt ausgefüllt abzuheften hat.

Wer dieser Vorschrift nicht nachkommt, hat Nichterteilung der Jagdbewilligung für das nächste Jagdjahr zu gewärtigen.

Die schweizerischen und die deutschen Behörden teilen sich gegenseitig die Ergebnisse der Erhebungen unverzüglich mit.

Art. 16. Werden bei erlegten Vögeln Ringe oder Fingerringe mitgezählt, so sind diese der Vogelwarte Sempach oder Koblitzell mitzubringen.

Art. 17. Der Text dieser Vogeljagdordnung ist jedem Jäger auszuhandigen, wenn ihm zum ersten Male nach ihrem Inkrafttreten die Jagdbewilligung erteilt wird.

Art. 18. Die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten erlassen die zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Bestimmungen.

Art. 19. Die vorliegende Vereinbarung bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörden der beiden Staaten; sie wird durch Notenaustausch in Kraft gesetzt. Die Vereinbarung ersetzt alsdann die Vogeljagdordnung vom 7./18. Dezember 1897 mit den seither getroffenen Abänderungen.

Vereinbarung

zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Kanton Thurgau
 über die Aufhebung der gemeinschaftlichen Wasserjagd auf
 dem Untersee und Rhein

Das Land Baden-Württemberg

und

der Kanton Thurgau

IN DEM WUNSCH, die gemeinschaftliche Wasserjagd auf dem
 Untersee und Rhein zu beenden,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

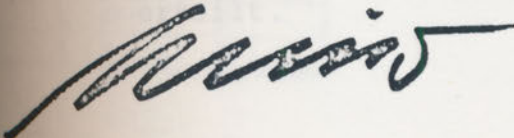
Die zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Kanton Thurgau
 am 23. Mai 1953/5. Juni 1954 abgeschlossene Vereinbarung be-
 treffend die gemeinschaftliche Wasserjagd auf dem Untersee
 und Rhein (Vogeljagdordnung) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Vereinbarung tritt am ersten Tag des zweiten Monats in
 Kraft, nachdem die Vertragsstaaten einander die Erfüllung der
 verfassungsmäßigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten mit-
 geteilt haben.

GESCHEHEN am 16.4.1985/26.4.1985 in zwei Urschriften in deutscher
 Sprache.

Für das Land Baden-Württemberg



Für den Kanton Thurgau

